

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 18. Dezember 2007

Nummer 40

## INHALT

Tag		Seite
13. 12. 2007	<b>Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung</b> ..... 28200 (neu), 28200	704
13. 12. 2007	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes</b> ..... 94000 02, 94000	706
13. 12. 2007	<b>Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften</b> ..... 79200 02, 21011 10 11	708
13. 12. 2007	<b>Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)</b> ..... 75300 (neu)	709
13. 12. 2007	<b>Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes</b> ..... 27100	710
13. 12. 2007	<b>Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG)</b> ..... 77000 (neu), 77000, 64000, 64000 14, 76100 05	712
12. 12. 2007	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe ..... 75100	717

**G e s e t z**  
**zum Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**und dem Land Niedersachsen**  
**zur Änderung des Staatsvertrages**  
**über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet**  
**der Abwasserbeseitigung**

**Vom 13. Dezember 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 30. August/20. September 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Niedersachsen  
zur Änderung des Staatsvertrages  
über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet  
der Abwasserbeseitigung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Umweltminister, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Niedersächsischen Landtages folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag vom 9. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Stellen, die in den vertragsschließenden Ländern für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung zuständig sind, können zum Zweck der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung über die gemeinsame Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dient einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

(2) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Stelle kann diese öffentliche Aufgabe der entsprechenden Stelle des anderen Landes ganz oder teilweise auch für ihr Gebiet übertragen. In diesem Fall wird die Befugnis, in Bezug auf die Aufgabe der Abwasserbeseitigung Satzungen zu erlassen, auf die übernehmende Stelle übertragen. Von der übernommenen Rechtsetzungsbefugnis darf die übernehmende Stelle nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung der übertragenden Stelle Gebrauch machen.

(3) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 delegiert die übertragende Stelle sämtliche mit der Aufgabe in Verbindung stehenden hoheitlichen Befugnisse auf die übernehmende Stelle. Die übernehmende Stelle ist insbesondere berechtigt, nach Maßgabe der für die übertragende Stelle geltenden Abgabengesetze Gebühren und Beiträge zu erheben und Kostenerstattung zu verlangen.

(4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, sind die Vorschriften des Hamburgischen Abwassergesetzes, des Hamburgischen Wegegesetzes, des Sielabgabengesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung in dem von der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 2 Satz 1 betroffenen Gebiet entsprechend der Landeszugehörigkeit weiterhin anzuwenden. Bei der Übertragung der Satzungsbefugnis nach Absatz 2 Satz 2 durch eine niedersächsische Gemeinde sind die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 4 bis 6 und des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) mit den nachfolgenden Änderungen im Gebiet der niedersächsischen Gemeinde weiterhin anzuwenden, von der übernehmenden Stelle für deren Gebiet erlassene Satzungen sind wie Satzungen der niedersächsischen Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht von ihr bereitzuhalten.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Artikel 1 gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Vollzug der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten gilt das Verwaltungsverfahren-, Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht sowie das abgabenrechtliche Verfahrensrecht des Landes, in dem das betroffene Grundstück oder die betroffene Einrichtung des Dritten liegt.“

**Artikel 2**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, den 30. 8. 2007

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

Der Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Axel G e d a s c h k o

Hannover, den 20. 9. 2007

Für das Land Niedersachsen:

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Umweltminister

H.-H. S a n d e r

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes**

**Vom 13. Dezember 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Linienverkehr“ die Worte „auf Straße und Schiene“ eingefügt.
2. § 3 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 4 werden nach dem Wort „Regionalisierungsgesetzes“ die Worte „vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ein Aufgabenträger darf Änderungen im Fahrplanangebot des Schienenpersonennahverkehrs nur im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern vornehmen, die für die betroffene Linie im Übrigen verantwortlich sind.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Von den Finanzmitteln, die das Land nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes erhält, werden den Aufgabenträgern des Schienenpersonennahverkehrs (§ 4 Abs. 1) zugewiesen

    1. 12,27771 vom Hundert der Region Hannover,
    2. 8,83489 vom Hundert dem Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘ und
    3. 42,90082 vom Hundert dem Land,soweit der Aufgabenträger jeweils einen entsprechenden Bedarf für die Finanzierung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr hat. <sup>2</sup>Dem Bedarf nach Satz 1 sind die Finanzmittel hinzuzurechnen, die im Vergleich zum Fahrplan 2007 infolge einer Verringerung des Bedienungsangebots, infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder infolge von Wettbewerbsmaßnahmen frei werden; diese Mittel sind vom Aufgabenträger nach Satz 1 im Rahmen der Zweckbestimmung des § 5 des Regionalisierungsgesetzes zu verwenden. <sup>3</sup>Zusätzlich erhält die Region Hannover bis zu 0,37968 vom Hundert der Finanzmittel, die das Land nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes erhält, zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für die Bestellung von Betriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr, die das nach dem Fahrplan 2007 bestehende Angebot ergänzen. <sup>4</sup>Werden die Finanzmittel nach Satz 3 nicht vollständig benötigt, so wird der verbleibende Teil zur Finanzierung von Verkehrsleistungen in strukturschwachen ländlichen Räumen und zur Förderung von Verkehrsprojekten zu gleichen Teilen dem Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘ und dem Land zugewiesen.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Wird vom Land als Aufgabenträger eine Verringerung des Bedienungsangebots im Schienenpersonennahverkehr gegenüber dem Fahrplan 2001/2002

veranlasst, die Leistungen betrifft, die nach den Berechnungsgrundlagen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264) als bedarfsgerecht gelten, so weist das Land den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, auf deren Gebiet die Verringerung des Bedienungsangebots vorgenommen wird, die Finanzmittel zu, die für die Bestellung von Ersatzleistungen im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr erforderlich sind; die Zuweisung ist begrenzt auf die Höhe der frei werdenden Finanzmittel. <sup>2</sup>Im Übrigen stehen die Mittel dem Land zu.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Von den Finanzmitteln, die das Land nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes erhält, werden zugewiesen

1. 1,07681 vom Hundert der Region Hannover,
2. 1,29607 vom Hundert dem Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘,
3. 6,74456 vom Hundert dem Land und
4. 3,34497 vom Hundert den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, wobei die Verteilung jeweils zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu einem Drittel nach den Flächenanteilen erfolgt.

<sup>2</sup>Über die Verwendung der übrigen Finanzmittel nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes entscheidet das Land.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird durch die folgenden neuen Nummern 4 und 5 ersetzt:

- „4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr,
5. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, soweit der Aufgabenträger ergänzende Betriebsleistungen nach dem 1. Januar 2005 vertraglich vereinbart oder auferlegt hat,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „Investitionshilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ durch die Worte „Mitteln nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen und die Verweisung „Absatz 5 Satz 1“ wird durch die Verweisung „Absatz 1, 4 oder 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Nds. GVBl. Nr. 40/2007, ausgegeben am 18. 12. 2007

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 17. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 5) aufgehoben.

Hannover, den 13. Dezember 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**G e s e t z**  
**zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften**

**Vom 13. Dezember 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*).“
2. § 18 Abs. 3 und 4 wird gestrichen.
3. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 25 Abs. 8 wird die Verweisung „Absatz 5 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
5. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, und
  2. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes)
- zu bestimmen.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege, des Artenschutzes oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

(3) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagd Ausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.

(4) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen,
2. Wild in der Schonzeit unversehrt zu fangen,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Artenschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,
4. zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des Artenschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“

6. In § 27 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 6“ ersetzt.

7. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Futtermittel

<sup>1</sup>Das Füttern und Kirren des Wildes mit

1. proteinhaltigen Erzeugnissen oder Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere,
2. Fischen, Fischteilen oder proteinhaltigen Erzeugnissen von Fischen oder
3. Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten,

ist verboten. <sup>2</sup>Für das Kirren von Füchsen, Waschbären, Marderhunden und Minken dürfen Aufbrüche und Teile von Wild, bei dem kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, verwendet werden.“

8. § 36 Abs. 4 wird gestrichen.

9. In § 41 Abs. 1 wird nach der Nummer 25 die folgende Nummer 25 a eingefügt:

„25 a. entgegen § 33 a Wild füttert oder kirrt.“

10. Nach § 41 wird der folgende § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Beachtung von Europarecht

Behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben des Artikels 7 Abs. 4 und der Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über das Verbot des Fütterns und Kirrens von Wild mit Futtermitteln tierischer Herkunft

Die Verordnung über das Verbot des Fütterns und Kirrens von Wild mit Futtermitteln tierischer Herkunft vom 5. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 32), geändert durch Verordnung vom 14. März 2002 (Nds. GVBl. S. 109), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Niedersächsisches Gesetz  
über die Planfeststellung  
für Hochspannungsleitungen in der Erde  
(Niedersächsisches Erdkabelgesetz)**

**Vom 13. Dezember 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Möglichkeit der Planfeststellung

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt, die in der Erde verlegt werden, kann auf Antrag des Vorhabenträgers ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden

1. für einen technisch und wirtschaftlich sinnvollen Teilabschnitt einer Hochspannungsleitung, der nicht als Freileitung errichtet und betrieben werden kann, weil
  - a) Mindestabstände zu Wohngebäuden einzuhalten sind oder
  - b) der Teilabschnitt in einem Gebiet liegt, das vor dem 15. Oktober 2007 nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist, oder
2. für Vorhaben, bei denen nicht höhere Kosten zu erwarten sind als für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung, die denselben Zweck erfüllt.

(2) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 2

Planfeststellungsverfahren

<sup>1</sup>Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 43 a bis 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes. <sup>2</sup>§ 43 e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Zuständigkeit

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Gesetz  
zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

**Vom 13. Dezember 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verteilung und Zuweisung

(1) <sup>1</sup>Zuständig für die Verteilung und Zuweisung der Ausländerinnen und Ausländer, die

1. nach § 50 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zu verteilen sind oder verteilt werden können,
2. nach § 15 a Abs. 4 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) weiterverteilt werden können, oder
3. nach § 24 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben,

ist das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. <sup>2</sup>Die Ausländerinnen und Ausländer können zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden; dabei soll deren Einwohnerzahl berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG oder einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft sind, können von der Verteilung ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) Ausländerinnen und Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzen, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 fallen,
2. von deren Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG abgesehen wird oder deren Abschiebung nach § 60 a Abs. 1 oder 2 AufenthG ausgesetzt ist, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 fallen,
3. die wegen eines Krieges in ihrem Heimatland aufgrund einer Anordnung des Fachministeriums nach § 23 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben,
4. die nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG oder einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, die einer Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist,
5. die als jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder als deren mit eingereiste Familienangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, oder
6. die nach § 22 Satz 1 oder 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,

können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei der Verteilung nach Absatz 2 soll die Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Bei der Verteilung von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren mit eingereisten Familienangehörigen kann darüber hinaus berücksichtigt werden, ob in den jeweiligen Gemeinden oder

einer Entfernung von bis zu 30 km jüdische Gemeinden vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die nach Absatz 2 aufzunehmende Person ist der Gemeinde zuzuweisen, auf die sie verteilt worden ist. <sup>2</sup>Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren ist Rechnung zu tragen. <sup>3</sup>Die Anfechtungsklage gegen die Zuweisung hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(AsylVLG)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „nach § 44 AsylVfG“ gestrichen und das Wort „der“ wird durch das Wort „einer“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Abschiebehaft“ durch das Wort „Abschiebungshaft“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die in § 1 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 genannten Personen durch die Durchführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres und am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für den jeweiligen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. <sup>2</sup>Hinzugezählt wird der Mittelwert der Anzahl der Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an den Stichtagen nach Satz 1, die im vorvergangenen Jahr laufend

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 34 SGB XII,

2. im Rahmen einer nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erforderlichen Unterbringung zur Pflege in einer stationären Einrichtung mit Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs ausschließlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach § 35 Abs. 2 SGB XII,

3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs oder

4. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

erhalten haben und deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an den Stichtagen nach Satz 1 nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. <sup>3</sup>Abweichend wird bei der Berechnung nach Satz 2 die Anzahl der Personen berücksichtigt, deren Einreise zu diesen Stichtagen nicht länger als vier Jahre zurückliegt, wenn im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kostenträgers der

Anteil der nach Satz 2 berücksichtigungsfähigen Personen mehr als 20 vom Hundert der Gesamtzahl der nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigungsfähigen Personen beträgt. <sup>4</sup>Die für die Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Daten sind von den jeweiligen Kostenträgern zu ermitteln.“

4. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Für die Zahlungen jeweils zur Jahresmitte 2007 bis 2010 ist die jährliche Pauschale nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auch für jede Person zu zahlen, die in entsprechender

Anwendung des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) aufgenommen wurde. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Zahlung zur Jahresmitte 2007 ist in Bezug auf die in Absatz 1 und in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen § 4 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Gesetz  
über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen  
(NBankG)**

**Vom 13. Dezember 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

**Umwandlung und Übertragung**

§ 1

Umwandlung, Trägerschaft, Sitz

(1) <sup>1</sup>Durch formwechselnde Umwandlung der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (im Folgenden: NBank GmbH) wird die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)“ errichtet. <sup>2</sup>Die NBank GmbH besteht in Gestalt der NBank in neuer Rechtsform weiter. <sup>3</sup>Träger der NBank ist das Land.

(2) Sitz der NBank ist Hannover.

§ 2

Abspaltung und Übertragung  
der Niedersächsischen Landestreuhandstelle

Die Niedersächsische Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — (im Folgenden: Landestreuhandstelle) wird aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (im Folgenden: Landesbank) abgespalten und auf die NBank übertragen.

§ 3

Vermögensübergang

(1) <sup>1</sup>Das der Landestreuhandstelle zugeordnete Aktiv- und Passivvermögen geht durch die Übertragung nach § 2 von der Landesbank auf die NBank über. <sup>2</sup>Die NBank ist insoweit Gesamtrechtsnachfolgerin der Landesbank. <sup>3</sup>Der Übergang nach Satz 1 schließt Rechte aus Grundschulden und Hypotheken ein, die zugunsten der Landesbank oder ihrer Rechtsvorgänger mit dem in Klammern beigefügten Zusatz „Wohnungsbauförderungsmittel“ eingetragen sind.

(2) <sup>1</sup>Das Finanzministerium stellt das von Absatz 1 erfasste Aktiv- und Passivvermögen auf der Grundlage der zum 31. Dezember 2007 erstellten Schlussbilanz der Landestreuhandstelle fest. <sup>2</sup>Die Feststellung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. <sup>3</sup>Eine Anfechtungsklage gegen die Feststellung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Übergang der Arbeits- und Versorgungsverhältnisse

(1) <sup>1</sup>Durch die Übertragung nach § 2 tritt die NBank in die Rechte und Pflichten der Landesbank aus den im Zeitpunkt der Übertragung bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, die personalwirtschaftlich der Landestreuhandstelle zugeordnet sind; dies gilt auch für ruhende Arbeitsverhältnisse. <sup>2</sup>Sind Rechte und Pflichten durch eine Dienstvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt der Arbeitsverhältnisse zwischen der NBank und den Beschäftigten; sie können durch neue Dienstvereinbarung geändert werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Regelungen über die Dauer, den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, die Pausen und die Ordnung im Betrieb. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten für gekündigte Dienstvereinbarungen entsprechend, soweit sie nachwirken.

(2) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch die Landesbank oder die NBank wegen der Übertragung der Landestreuhandstelle nach Absatz 1 ist unwirksam; mit dieser Übertragung können auch Kündigungen gegenüber den bisherigen Beschäftigten der NBank GmbH nicht begründet werden.

(3) Die NBank tritt in alle Verpflichtungen der Landesbank zur Gewährung von Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung, Beihilfe und sonstigen Leistungen gegenüber den ausgeschiedenen Betriebsangehörigen und ihren Hinterbliebenen ein, soweit diese Leistungen von der Landestreuhandstelle getragen wurden.

Zweiter Abschnitt

**Aufgaben, Organisation**

§ 5

Übertragung von Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die NBank ist das zentrale Förderinstitut des Landes und unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. <sup>2</sup>Sie kann auch für andere Träger öffentlicher Verwaltung als Förderinstitut tätig werden.

(2) Der NBank können die folgenden Aufgaben zur Erfüllung im eigenen Namen übertragen werden:

1. Durchführung, Verwaltung und Abwicklung öffentlicher Fördermaßnahmen in den Bereichen
  - a) Wohnungs- und Siedlungswesen sowie Wohnungswirtschaft,
  - b) Städtebau einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung sowie der zugehörigen Infrastruktur,
  - c) Mittelstand und freie Berufe,
  - d) Wagnis- und Wachstumsfinanzierung von Unternehmen,
  - e) technischer Fortschritt, insbesondere in Bezug auf Technologie und Innovation,
  - f) Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
  - g) Infrastruktur,
  - h) Ansiedlung von Unternehmen und Standortmarketing,
  - i) Tourismus,
  - j) Arbeitsmarktpolitik,
  - k) Bildung,
  - l) Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz,
  - m) rationelle Energienutzung, erneuerbare Energien und Energieeinsparung,
  - n) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie ländlicher Raum,
  - o) Kultur, Kunst, Film und Medien,
  - p) Wissenschaft und Forschung,
  - q) Gesundheitswesen,
  - r) Familie, Generationen, Jugend und Sport,
  - s) international vereinbarte Förderprogramme,
  - t) internationale Zusammenarbeit;
2. Beteiligung an Projekten, die im Interesse der Europäischen Gemeinschaft liegen und von der Europäischen Investitionsbank oder einer ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitution mitfinanziert werden;

3. Finanzierung kommunaler Körperschaften und öffentlich-rechtlicher Zweckverbände zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Nummer 1;
4. Durchführung von Treuhand- und Verwaltungsgeschäften aus öffentlichen Mitteln;
5. Durchführung von Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen;
6. Finanzierung von Exporten in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Exporte im Einklang mit den für die Europäische Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen stehen und den in der **Anlage** dargestellten Grundsätzen entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Aufgaben nach Absatz 2 können nur übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die NBank die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet. <sup>2</sup>Die Übertragung von Aufgaben des Landes vereinbart das jeweilige Fachministerium mit der NBank; die Übertragung von Aufgaben eines anderen Trägers öffentlicher Verwaltung vereinbart dieser mit der NBank. <sup>3</sup>In der jeweiligen Aufgabenübertragung sind die staatlichen Fördermaßnahmen konkret zu beschreiben. <sup>4</sup>Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums und in den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 2 auch der Zustimmung des Fachministeriums. <sup>5</sup>In den Vereinbarungen ist auch die Deckung der zusätzlichen Kosten der NBank für die Aufgabenerfüllung zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Aufgabenübertragungen nach Absatz 3 sind vor Vertragsschluss durch das Fachministerium dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtages mitzuteilen. <sup>2</sup>Widerspricht der Ausschuss einer Vereinbarung nach Satz 1, so bedarf diese der Zustimmung des Landtages.

## § 6

### Erfüllung der Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die NBank ist bei ihrer gesamten Tätigkeit an das Recht der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Beihilfevorschriften und das Diskriminierungsgebot, gebunden. <sup>2</sup>Sie ist zu Wettbewerbsneutralität verpflichtet.

(2) Die NBank darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungshilfen gewähren,
2. Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen,
3. Unternehmen gründen, Beteiligungen an Unternehmen eingehen und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen stehende Geschäfte besorgen,
4. Beteiligungskapital für Wagnis- und Wachstumsfinanzierungen bereitstellen,
5. Beratungs- und andere Dienstleistungen erbringen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie
6. Bankgeschäfte wahrnehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind und mit den Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wobei Effektenhandel, Einlagengeschäfte und Girogeschäfte nur für eigene Rechnung durchgeführt werden dürfen.

(3) Die NBank ist berechtigt, nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Wahrnehmung von öffentlichen Förderaufgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

(4) <sup>1</sup>Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministeriums übernommen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung darf nur erteilt werden, soweit die für das laufende Kalenderjahr erteilte haushaltsgesetzliche Ermächtigung noch nicht ausgeschöpft ist.

(5) Die NBank kann zur Erfüllung einer Förderaufgabe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 mit Zustimmung des jeweiligen Fachministeriums und des Finanzministeriums eigene Förderprogramme auflegen und eigene Fördermaßnahmen treffen.

(6) Die NBank darf Tochterunternehmen nur dann gründen und sich an Beteiligungsunternehmen nur dann beteiligen, wenn diese Unternehmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

(7) <sup>1</sup>Die NBank beschafft sich die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel, soweit diese nicht aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden, durch Aufnahme von Darlehen und sonstigen Refinanzierungsmitteln; Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht für die Aufnahme von Darlehen, die der Refinanzierung von Darlehen dienen, die die NBank ausgegeben hat. <sup>3</sup>Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. <sup>4</sup>Die Ausgabe von Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

(8) Die NBank kann Eigentum an Grundstücken, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleiche Rechte nur erwerben, wenn dies zur Vermeidung von Verlusten oder für den eigenen Bedarf erforderlich ist.

## § 7

### Verpflichtung und Haftung des Landes

(1) Das Land ist gegenüber der NBank verpflichtet, deren wirtschaftliche Basis zu sichern und die NBank funktionsfähig zu erhalten.

(2) <sup>1</sup>Das Land haftet für die Verbindlichkeiten der NBank unbeschränkt. <sup>2</sup>Gläubiger können das Land erst in Anspruch nehmen, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der NBank nicht zu erlangen ist.

(3) Das Land haftet abweichend von Absatz 2 Satz 2 unmittelbar

1. für die von der NBank zur Refinanzierung von Fördermaßnahmen aufgenommenen Darlehen einschließlich der dafür ausgegebenen Schuldverschreibungen und
2. für Verbindlichkeiten, die von der NBank im Rahmen von Fördermaßnahmen ausdrücklich gewährleistet werden.

## § 8

### Stammkapital

(1) <sup>1</sup>Das Stammkapital der NBank beträgt 150 Millionen Euro. <sup>2</sup>Es ist durch Bareinlage zu erbringen. <sup>3</sup>Das Land ist alleiniger Anteilsinhaber.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Erhaltung des Stammkapitals einen Verlust der NBank bis zur Höhe des jeweiligen Stammkapitals auszugleichen, soweit dies durch Maßnahmen der Bankenaufsicht notwendig wird.

(3) <sup>1</sup>Die NBank kann stille Einlagen, Genussrechtskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten und andere Arten von Kapital nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes nur aufnehmen, wenn damit eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Organe der NBank nicht verbunden ist. <sup>2</sup>Die Aufnahme der Mittel bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

§ 9

Organe

(1) Organe der NBank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und einem oder zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Landesregierung bestimmt und vom Finanzministerium bestellt.

§ 10

Aufgaben der Organe

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte der NBank in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Er vertritt die NBank gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstands sind für die Führung der Geschäfte der NBank gemeinsam verantwortlich. <sup>4</sup>Mitglieder des Vorstands, die ihre Pflichten verletzen, sind der NBank zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. <sup>5</sup>Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der NBank zu handeln.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Geschäftstätigkeit der NBank, berät den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeit. <sup>2</sup>Er kann, ungeachtet einer Regelung nach § 12 Nr. 5, beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die NBank von besonderer Bedeutung sind, seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich und dem Vorstand jeweils eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht Regelungen durch Verordnung getroffen sind.

§ 11

Beirat

Zur sachverständigen Beratung der NBank in Förderbelangen wird ein Beirat gebildet.

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Amtszeit und das Nähere über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder der Organe der NBank,
2. die Stellvertretung in den Organen der NBank,
3. die Vertretung der NBank gegenüber den Mitgliedern des Vorstands,
4. das Nähere über die Vertretung der NBank durch den Vorstand,
5. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
6. die Zusammenarbeit in den Organen und zwischen den Organen der NBank sowie die Zusammenarbeit der NBank mit ihrem Träger,
7. die Beschlussfassung des Verwaltungsrats,
8. die Bildung von beratenden Ausschüssen des Verwaltungsrats einschließlich der Aufgaben und des Verfahrens,

9. die Bildung des Beirats und das Nähere über seine Tätigkeit sowie

10. das Bekanntmachungsorgan der NBank.

Dritter Abschnitt

**Haushalts- und Wirtschaftsführung,  
Aufsicht, Prüfung**

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Die NBank ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die §§ 106 bis 110 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung finden auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der NBank keine Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss, den Prüfungsbericht und den Lagebericht dem Verwaltungsrat vor. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest.

§ 14

Gewinne, Verluste, Entlastung

Das Finanzministerium entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats.

§ 15

Aufsicht

<sup>1</sup>Soweit die NBank als Förderinstitut des Landes tätig wird, unterliegt sie der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. <sup>2</sup>Im Übrigen unterliegt sie der Rechtsaufsicht des Finanzministeriums.

§ 16

Prüfung durch Prüfungsbehörden

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der NBank unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(2) Bedient sich die NBank zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Dritten, so hat sie sicherzustellen, dass der Landesrechnungshof berechtigt ist, bei dem Dritten zu prüfen.

(3) Werden der NBank Mittel zur Verwendung für Förderzwecke bereitgestellt, so hat sie sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Verwendung

1. der vom Land bereitgestellten Mittel durch den Landesrechnungshof und
2. der von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung bereitgestellten Mittel durch das Fachministerium und den anderen Träger sowie durch den Landesrechnungshof

bei den Geförderten geprüft werden kann.

(4) Die NBank hat sicherzustellen, dass Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, durch den Landesrechnungshof geprüft werden können.

§ 17

Kostenbefreiung, Amtshilfe

(1) Soweit das Land von der Zahlung von Kosten befreit ist, ist auch die NBank von der Zahlung von Kosten befreit, insbe-

sondere von Kosten nach der Kostenordnung, dem Gerichtsvollzieherkostengesetz und dem Gerichtskostengesetz.

(2) Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der NBank unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

#### Vierter Abschnitt

##### Übergangsregelungen

###### § 18

###### Betriebsvereinbarungen bei der NBank GmbH

Die bei der NBank GmbH am 31. Dezember 2007 bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen als Dienstvereinbarungen bei der NBank fort, jedoch nicht über den 31. Dezember 2009 hinaus.

###### § 19

###### Übergangspersonalrat

(1) <sup>1</sup>Bei der NBank wird ein Übergangspersonalrat gebildet. <sup>2</sup>Er hat die Rechtsstellung des Personalrats der NBank. <sup>3</sup>Der Übergangspersonalrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen jeweils vier Mitglieder von dem am 31. Dezember 2007 bestehenden Betriebsrat der NBank GmbH und von dem zu diesem Zeitpunkt für die Landestreuhandstelle zuständigen örtlichen Personalrat der Landesbank, jeweils aus seiner Mitte, bestimmt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der konstituierenden Sitzung (§ 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes — NPersVG) des neu gewählten Personalrats, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2008.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl des neuen Personalrats ist vor dem 1. Juli 2008 durchzuführen. <sup>2</sup>Der Übergangspersonalrat bestellt den Wahlvorstand vor dem 1. Februar 2008. <sup>3</sup>Besteht am 1. Februar 2008 kein Wahlvorstand, so beruft der Vorstand der NBank auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer bei der NBank vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. <sup>4</sup>Die Personalversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung. <sup>5</sup>§ 18 Abs. 3 und 4 NPersVG gilt entsprechend.

###### § 20

###### Organe und Beirat

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer der NBank GmbH, deren Dienstverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2007 nicht beendet ist, sind ab dem 1. Januar 2008 für die Dauer ihres jeweiligen Dienstverhältnisses Mitglieder des Vorstands der NBank. <sup>2</sup>Der bisherige Sprecher der Geschäftsführung der NBank GmbH ist in dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum das vorsitzende Mitglied des Vorstands der NBank.

(2) Bis die Mitglieder des Verwaltungsrats der NBank bestellt sind, bilden die Mitglieder des Aufsichtsrats der NBank GmbH den Verwaltungsrat der NBank.

(3) Bis die Mitglieder des Beirats der NBank berufen sind, bilden die Mitglieder des Verwaltungsbeirats der NBank GmbH den Beirat der NBank.

###### § 21

###### Abgabenbefreiung

Für Rechtshandlungen, die wegen der Regelungen in den §§ 1 bis 3 erforderlich sind, werden Abgaben nicht erhoben und Auslagen nicht erstattet, soweit eine solche Befreiung durch Landesrecht geregelt werden kann.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

###### § 22

###### Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

§ 5 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), erhält folgende Fassung:

###### „§ 5

###### Verfahren

Soweit das Fachministerium die Mittel des Sondervermögens nicht selbst verwaltet oder durch Landesdienststellen verwalten lässt, kann es sich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Investitions- und Förderbank Niedersachsen bedienen.“

###### § 23

###### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 12 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Am 1. Januar 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Übertragung von Förderaufgaben auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH vom 23. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 239),
2. das Gesetz über die Übertragung von Förderaufgaben auf die Niedersächsische Landestreuhandstelle vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 213),
3. das Gesetz zur Übertragung eines niedersächsischen Anteils am Kapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S. 266) und
4. das Gesetz über die Einbringung von Fördervermögen des Landes Niedersachsen in das haftende Eigenkapital der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 358).

Hannover, den 13. Dezember 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Grundsätze für die Finanzierung von Exporten**

1. Beteiligungen der NBank an Konsortialfinanzierungen auf Aufforderung durch und unter Führung eines oder mehrerer Kreditinstitute oder anderer Finanzierungsinstitutionen dürfen nur zu Konditionen erfolgen, die für das Unternehmen günstiger oder für die NBank ungünstiger als die Konditionen sind, die dem Unternehmen von den anderen am Konsortium beteiligten Kreditinstituten oder anderen Finanzierungsinstitutionen eingeräumt werden. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn die Aufforderung oder Führung durch ein Förderinstitut oder eine Finanzierungsinstitution erfolgt, bei der die NBank direkt oder indirekt
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.Der Finanzierungsanteil von Förderinstituten darf nicht über 50 vom Hundert hinausgehen, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu; ein Finanzierungsanteil über 75 vom Hundert ist unzulässig.
2. Bei Beteiligungen der NBank an Konsortialfinanzierungen in eigener Initiative oder bei eigener Führung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
  - a) Es muss eine Zusammenarbeit mit mindestens einem Mitverantwortlichen geben, der kein Förderinstitut und auch keine Finanzierungsinstitution ist, bei der die NBank direkt oder indirekt
    - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt,
    - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
    - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.
  - b) Dem Begünstigten werden keine günstigeren Konditionen als durch andere am Konsortium beteiligte Kreditinstitute oder andere Finanzierungsinstitutionen eingeräumt, und die NBank akzeptiert keine Konditionen, die ungünstiger sind als diejenigen, die von den anderen Kreditinstituten oder anderen Finanzierungsinstitutionen angeboten werden.
  - c) Eine maximale gesamte Beteiligungsquote der NBank von 25 vom Hundert wird nicht überschritten, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen der NBank im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu; ein Finanzierungsanteil aller Förderinstitute von über 50 vom Hundert ist unzulässig.
  - d) Die NBank muss bereit sein, mit allen in der Europäischen Union niedergelassenen Kreditinstituten konsortial zusammenzuarbeiten.
3. Allein kann die NBank nur tätig werden, wenn
  - a) ein Land aus der OECD-Länderrisikokategorie 7 betroffen ist oder
  - b) ein Land aus den OECD-Länderrisikokategorien 5 oder 6 betroffen ist, das zugleich in Teil I der DAC-Liste der OECD aufgeführt ist, und die Finanzierungssumme über fünf Millionen Euro, aber unter 50 Millionen Euro liegt und die Laufzeit der Finanzierung vier Jahre überschreitet.

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung  
über die Feldes- und die Förderabgabe**

**Vom 12. Dezember 2007**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 406), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332)“ ersetzt.
  - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. von den Vorschriften über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2 Nr. 2 sowie die §§ 225 und 226,“.
  - c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. von den Vorschriften über die Verzinsung

    - a) die §§ 233 und 233 a mit der Maßgabe, dass der Zinslauf abweichend von § 233 a Abs. 2 zwei Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums beginnt und fünf Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums endet, wobei der Zinslauf mit Ablauf des Tages endet, an dem der Abgabebescheid wirksam wird, und bei Nachzahlungen nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit Ablauf des Tages, an dem der nachzahlende Betrag dem Land wertmäßig gutgeschrieben wird, sowie
    - b) die §§ 235 und 237 bis 239,“.

2. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Barenburg, Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Meppen-Schwefingen, Rühlermoor Valendis und Scheerhorn gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 17 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. <sup>2</sup>Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2008 keine Förderabgabe erhoben.“

3. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Pauschale beträgt 0,005470 Euro/m<sup>3</sup> Naturgas für das Jahr 2006.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 36 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Förderabgabe auf Naturgas, das aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 2000 m<sup>3</sup>/h Naturgas gefördert wird, beträgt vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 70 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abgabe.“

5. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 wird auf Schwefel keine Förderabgabe erhoben.“

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2007 gelten die jeweiligen bisherigen Vorschriften fort.

Hannover, den 12. Dezember 2007

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Wulff                      Hirche

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*